



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Wehrheim

Wahl von einem Ortsgerichtsschöffe/einer Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Wehrheim II

Für das Ortsgericht Wehrheim II (Pfaffenwiesbach und Friedrichsthal) muss nach §7 des Ortsgerichtsgesetzes ein neuer Ortsgerichtsschöffe / eine neue Ortsgerichtsschöffin gewählt werden.

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind.

Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die

1. ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Ferner sollen im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichts steht, nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern berufen werden.

Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts Usingen für die Dauer von 5 bzw. 10 Jahren ernannt. Gemäß § 6 Ortsgerichtsgesetz sind sie Ehrenbeamte.

Personen, die sich für das Ehrenamt bewerben möchten und die genannten Voraussetzungen hierfür erfüllen, können sich schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Wehrheim, Dorfborngrasse 1, 61273 Wehrheim bis zum **05. Dezember 2022** melden.

Wehrheim, den 05.11.2022

Gez. Gregor Sommer
Bürgermeister